TEIL A: PLANZEICHNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Bebauungsplan ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- **Umweltschutzbestimmungen** (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- **Verordnung über die baukiche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist
- **Landesplanungsgesetz** (SächsLPlG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
- **Regionalplan Chemnitz- Erzgebirge** i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschl. 1.Teilfortschreibung Regionale Vorranggebiete (rechtskräftig mit Urteil vom 21.11.2017) und 2.Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)geändert worden ist
- **Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.451), das zuletzt durch das Gesetzes vom 09.02.2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet (§§ Abs.1 N.1 BauGB und §§ BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl (§§ Abs.1 N.1 BauGB, §17 Abs.1 und §19 BauNVO)

(2)-3 — Geschossflächenzahl als Höchstmaße (§17 / 18 BauNVO (§§ Abs.1 N.1 BauGB und §17 Abs.1 und §20 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse (§§ Abs.1 N.1 BauGB und §20 BauNVO)

Bauweise

b — besondere (abweichende) Bauweise offen,jedoch Bebauungslänge bis 100m zulässig (§§ Abs.1 N.2 BauGB und §22 Abs.4 BauNVO)

Baugrenze (§§ Abs.1 N.2 BauGB und §23 Abs.3 BauNVO)

Hauptversorgungsleitungen

FGW — Fernwärmeleitung (unterirdisch) (§§ Abs.1N.13 BauGB)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (§§ Abs.1 N.11 BauGB)

öffentlich — öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung des Bebauungsplanes (§§ Abs.7 BauGB)

mit GR1 — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ Abs.1 N.21 BauGB)

zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der (Ver) in Schutzbereich

LR1 — zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der GASCADE (§ m Schutzstreifen)

FD — Flachdach
SD — Satteldach
>6% — Dachneigung >6%
8-25% — Dachneigung 8-25%

Nutzungsschablone:

GE	0,8	(2)-3
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
		III
		Zahl der Vollgeschosse

II. Kartenzeichen

- bestehende Flurstücksgrenzen
- 615/3 — Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- 360.00 — Höhenunterlinien mit Höhenanschrieb (nachrichtlich) [1]

[1] WMS Höheninformationen Sachsen von Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - geoid: Geoid_Sachsen_2014, Revision 27.08.2018; Datum 29.03.2021.

III. Hinweise

8.00 m — Bemaßung / Einmessung
(Breite: Straße
Abstand: Straße, Geltungsbereich zur Baugrenze)

- Gas 1 - Gas-Hochdruckleitung (inetz) (020-0000 - TGN15051992)
- Gas 2 - Erdgasleitung (GASCADE) (Schutzstreifen 10 m)
- Gas 3 - Gas-Niedrigdruckleitung (inetz) (61930 PE)
- MS — Stromleitung - Mittelspannung
- NS — Stromleitung - Niederspannung

vorhandener Teich (K 1.1) und Feuchtbiotop Röthenbach (K 1.2) (Bereich Kompensationsmaßnahme)

Die Kartengrundlage stellen die Flurstückskarten/ALK (automatisierte Liegenschaftskarte) für Neukirchen / Erzgeb. mit Stand vom 31.03.2020 dar. (Quelle: GeoSN, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -Version 2.0).
Die Darstellung im Planteil entspricht der Genauigkeit des amtlichen Planstandard der Z.Ordnung und dient lediglich der Übersichtlichkeit. Das amtliche Lage-/ Höhenbezugssystem ist DE 83 / DHHN92.

TEIL B: TEXTTEIL:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Planes (Stand 7.Änderung) gelten auch für die 9. Änderung.

Änderungsvermerk vom Mai 2021
Hier: Teil B: Änderungen:

1. Überwiegend die Planzeichnung auf die aktuellen Flurstückgrenzen / ALK mit Stand vom 31.03.2020 für den Bereich der 9. Änderung.
2.1. Der Kompensationsbedarf für den Bereich der 9.Änderung stellt einerseits die Entschärfung und ökologische Aufwertung eines Teiches inklusive der angrenzenden Fläche auf dem Flurstück Nr. 638/8 Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen dar.
2.2. Der Kompensationsbedarf für den Bereich der 9. Änderung stellt andererseits die Anpflanzung von Bäumen (Solitärgehölze / Gehölzgruppen) im Gebiet der Gemeinde Neukirchen auf einer Gesamtfläche von 7.300 m² Pflanzbestände zu Bauwerken und Leitungen sind zu berücksichtigen.
Anrechnungsfähig sind die unter 1. Hinweisen Nr. 3 empfohlenen Arten und Pflanzqualitäten.
3. Aktualisierung der Gewässergrundlage zum Zustand des Entwurfes.

II. Hinweise:

1. Beigefügt der Textfassung des Tagebaus Neukirchen (Betriebsrahmen 7090) wird von Seiten des Sächsischen Oberamtes folgendes mitgeteilt:
Für die betroffenen Flächen beabsichtigt die Gemeinde u.a. eine Nachnutzung als Gewerbegebietsfläche. Die Flächen sollen demnach nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, einer landwirtschaft. Nachnutzung zugeführt werden. Auf den betroffenen Flächen wurden (zuletzt durch die WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH) torige Gestene gewonnen. Parallel zur Rohstoffgewinnung verlief die Verfüllung abgebauter Bereiche. Die hier in Rede stehenden Flächen sind abgebaut, ausgekiest und wiederpriemt wiederverfüllt, so dass denen zukünftige Auswiesung als Vorbehaltsfläche Bergbau/ Bodenschätze für die Gewinnung tonhaltiger Bodenschätze im Regionalplan nicht mehr erforderlich sein wird. Dies spiegelt sich auch in der Stellt des Bergbauunternehmens, der WMB Bodenverwertungsgesellschaft mbH wider, welcher für die Flächen einen Teilabschlussbetriebsplan zur Zulassung beim Sächsischen Oberbergamt eingereicht hat, der die Wiedernutzbarmachung der Flächen u. die Entlassung aus der Bergaufsicht zum Ziel hat. Auch im bearbeitenden Teilabschlussbetriebsplan ist eine Wiedernutzbarmachung der Flächen u.a. mit dem Ziel einer Nachnutzung als Gewerbegebietsfläche vorgesehen.
2. empfohlenen Arten und Pflanzqualitäten für Bäume (Hochstamm, STU 12-14, 3xv):

Acer campestre - Feldahorn	Corylus columa - Baumhasel
Acer planoindes - Spitzahorn	Prunus avium - Vogelkirsche
Acer negundo - Eschenahorn	Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere
Betula in Arten - Birke	Tilia cordata - Winterlinde
Carpinus betulus - Hainbuche	Quercus robur - Stieleiche

- Von Seiten der inetz wurden folgende Sachverhalte zur Berücksichtigung mitgeteilt:
  - Im Geltungsbereich verläuft ein Gashochdruckleitung G20-0000, DN 150, MOP 16 mit einem Schutzstreifen von 4,0 m Parallel im Schutzstreifen befindet sich ein Steuerkabel. Das Flurstück Nr. 621/12 (Stichstraße 22-Bauhof ist gasseitig mit einem Netzanschluss d 63/32 PE in der Druckstufe MOP 1,0 erschlossen.
  - Im Bereich der Gasversorgungsanlagen bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Alle Vorhaben Nähe/unmittelbarer bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vor Baumaßnahmen ist eine aktuelle Leitungsauskunft von inetz einzuholen.

Von Seiten der GASCADE GmbH wurden folgende Sachverhalte zur Berücksichtigung mitgeteilt:
- Erdgasleitung - Fernleitung STEGAL - DN 800 - 90,00 MOP (bar) - R,ÖD m Schutzstreifen m m (Anlage mitgl.) - Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH (Bereich Flurstück 615/12)
- LWL Trassen - Gelenau - Leukersdorf - Neidenberger WINGAS GmbH (Bereich nördlich K 1.1 und K 1.2; Flurstücke 621/20 und 621/21)

Im Geltungsbereich befindet sich keine eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgas-hochdruckleitung äußerstdicht gegen Korrosion geschützt(dickwandiges Kunststoffrohr) und mit Leitungsmarkierung - Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgasfernleitungsanlagen" (Auszug):
- jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung abzustimmen.
- Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige hervorragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Bauterrain,dass über die Grenzen des Schutzstreifens hinausgeht, ist zulässig, wenn der geplante Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Hinweise zu Mindestabständen, Überbauungen, Einfriedungen,Bepflanzungen/einrichtungen, erweiterte Schutzmaßn., Parallelführung von Ver- und Entsorgungsleitungen... beachten
- Tiefwurzelnde Bäume u. Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist Zustimmung erforderlich.

4. Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen § 20 SächsDSchG).
5. Durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergeben sich folgende Hinweise zur Relangen der Geologie:
Hinweise zur Bebaubarkeit der ausgetonten und wiederverfüllten Flächen
- Nach Begründung sind die Plantflächen ausgetont und wiederverfüllt. Die Errichtung von Neubauten erfordert einen tragfähigen und standsicheren Baugrund.
- Zu einer sicheren Planung für die Errichtung v. Gewerbe- u. Erschließungsgebäuden in einem künftigen Gewerbegebiet empfehlen wir die Erkundung und Bewertung der Baugrundverhältnisse entsprechend Baugrundentwurfsnach nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der Verfüllmaterials. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechn. Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen u. zu erbringenden Nachweisen festzugelegen. Bodenkennwerte sollten dabei die maßgebenden Baugrundrichtlinien ausreichend bell erhunden.

Wir weisen darauf hin, dass das Lagerstättengesetz zur Regelung der Bohrarbeiten - u. Bohrergebnismitteilungspflicht für geologische Bohrungen aktuell durch das Geologiedatengesetz abgelöst wurde. Geolg Bohrungen sind nach Geo-IDG spät. 2 Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 9 GeoIDG). Für diese erstellen wir das Online-Portal ELBA.SAXONY.DE. Spät. 3 Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen u. spät. 6 Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeoIDG).
Wurden oder werden geowissenschaftliche Erkundungen wie z. B. geologische Bohrungen durchgeführt, o. liegen der Genehmige Neukirchen zum Standort Baugrund- o. Hydrogeologische Gutachten vor, bitten wir diese an das LfULG zu übergeben u. verweisen auf § 15 Sächsisches Kreislaufwirtschaftsgesetz (SächsKrWG).
Es ergeben sich folgende Hinweise zum Umgang mit radioaktiv kontaminierten Haldenmaterial:
Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch erhöhte Radonkonzentrationen für dieses Plangebiet vor. Aber nach den bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind. Zum vorhandenen Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.
Hinweis wegen Planung zur Bebauung bestehen Anforderung zum Radonschutz, die zu beachten sind:
- Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.
- Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Eindringen von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.
- Wer im Rahmen baulicher Veränder eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, wenn dadurch die Radonkonzentration in zumutbar sind.
6. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkung, auf die ausschließlich o. überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbes. öffentlich genutzte Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfind. Gebiete u. öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich, vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen u. Maßn. in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen n. § 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung stimt dem nicht entgegen, aus immissionsschutzrechtl. Sicht gibt keine Einwände gegen die Änderungsbe.B-Planes.

SATZUNG der Gemeinde Neukirchen über die 9.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West":

Auf Grund **§§10 Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie **§ 85 der Sächsischen Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, i.V.m. **§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am ..... die Satzung über die 9.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Süd-West" in der Fassung vom ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss
Die 9.Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 24.09.2019 (Beschlussnummer 82) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 09.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen, 21.07.2020 Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

2. frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukirchen, 07.09.2020 Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die 9.Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom 07.07.2020 bis einschließlich 06.09.2020 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 15.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen, 07.09.2020 Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

4. Der Gemeinderat hat am ..... (Beschlussnummer .....) den Entwurf der 9.Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

6. Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Die 9.Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

7. Abwägung Entwurf
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am ..... (Beschlussnummer .....) abgewogen.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

8. Satzungsbeschluss
Die 9.Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am ..... (Beschlussnummer .....) vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... (Beschlussnummer .....) gebilligt.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

9. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) ist nicht zu beanstanden.
Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt
Erzgebirgskreis
Annaberg-Buchholz, ...
Referatsleiter/in
Siegel

10. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ..... (Aktenzeichen .....) erteilt.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

11. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

12. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zuerteilen ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und der Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §39 bis 42 hingewiesen worden.
§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Die Satzung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten.
Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.

Neukirchen, ... Sacha Thamm
Bürgermeister
Siegel

KOPIE der 7.Änderung des Bebauungsplanes, o.M.

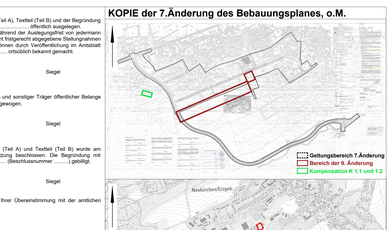

Übersichtslageplan M 1:20.000
Darstellung Geltungsbereich für die 9.Änderung

Gemeinde Neukirchen
Landkreis: Erzgebirgskreis

Vorhaben:
BEBAUUNGSPLAN "Gewerbegebiet Süd-West"
9.Änderung

Entwurf
Mai 2021

M 1:2.000

TEIL A: Planzeichnung
TEIL B: Textteil

Bauer Tiefbaugruppe GmbH
Bereiche Ingenieur-
Straßen- Tief- Rohrleitungs- + Verrnessung + Wasserbau
Leiterstraße 1 D 08280 Aue
Tel: 03771/34200 Fax: 03771/34240